Eigentümerverzeichnis

Flurstücks-Nr.	Eigentümer
Gemarkung Herne, Flur 26	
1	Stadtgemeinde Herne
5	Stadtgemeinde Herne
Gemarkung Herne, Flur 42	
82	Flottmann-Werke GmbH
143	Stadtgemeinde Herne
Gemarkung Herne, Flur 43	
43	Landwehr, Otto
44	Vordenbäumen, Hubert
121	Ketteler Baugenossenschaft eGmbH
122	Ketteler Baugenossenschaft eGmbH
123	Ketteler Baugenossenschaft eGmbH
124	a) Doden, Heinrich b) Uhr, Ferdinand in unget. Erbengemeinschaft
125	Klüpperfabrenberg, Wilhelm
126	Christ, Heinrich
127	Christ, Heinrich
128	Altenhöner, Elisabeth Ehefrau
129	Kühlen, Peter, Ww.
130	Kühlen, Peter, Ww.
131	Kühlen, Peter, Ww.
132	Kühlen, Peter, Ww.
133	Kühlen, Peter, Ww.
134	Kühlen, Peter, Ww.
135	Hagenkötter, Franziska Ww.
136	Gutzeit, Georg und Miteigentümer
137	Blase, Martha, Ehefrau und Miteigentümer
138	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
139	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
140	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
141	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
142	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
143	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
144	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
145	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
146	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
147	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
148	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
149	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
150	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
151	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
152	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
153	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
154	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
155	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
159	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
160	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
163	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
165	" " "
166	" " "
167	" " "
170	" " "
171	" " "
172	" " "
173	" " "
174	Stadtgemeinde Herne
175	" "
176	" "
181	Gemeinnütziger Heimbau GmbH
190	Stadtgemeinde Herne
193	Jeuschede, Wilhelm
244	Stadtgemeinde Herne
345	"
351	Ketteler Baugenossenschaft eGmbH
352	Stadtgemeinde Herne
493	Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, evgl.
494	" " "
525	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
526	" " "
527	" " "
532	Stadtgemeinde Herne
534	Gemeinnütziger Heimbau eGmbH
539	" " "
540	" " "
542	Stadtgemeinde Herne
Gemarkung Herne, Flur 44	
1	Wohnstättengesellschaft mbH
2	Szpotak, August
14	Flottmann-Werke GmbH
25	Stadtgemeinde Herne

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Nicht Überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht Überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, Überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden; damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als Höchstmaßstäbe Maß der baulichen Nutzung, wie die Überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (Reine Wohngebiete - WR -)

In den reinen Wohngebieten dürfen Läden, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Ziffer 4 (Allgemeine Wohngebiete - WA -)

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1.) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
2.) Gartenbaubetriebe
3.) Tankstellen
4.) Ställe und Schuppen

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Ziffer (Kleinsiedlungsgebiete - WS -)

In den Kleinsiedlungsgebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1.) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2.) Tankstellen

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 2 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Ziffer 6 (Garagen)

Garagen sind nach Ziff. 1 des Textteiles nur auf den Überbaubaren Grundstücksflächen und auf den besonders für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig. Für Garagen ordnen sich nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Zahl der Vollgeschosse und der Dachformen. Garagen müssen einheitsdach und mit einem Flachdach errichtet werden. Ausnahmen von der Forderung des Flachdaches bei Garagen können nur dort zugelassen werden, wo durch die vorhandenen Garagen eine andere Dachform notwendig wird.

Ziffer 7 (Gh (Bt))

Auf den mit Gh (Bt) bezeichneten Flächen (§ 9 Abs. 1 e BBauG) sind allgemein Garagen und nur ausnahmsweise Stellplätze zulässig.

B. Hinweise

Ziffer 1 Die nicht Überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373) abzuschließen zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes)

C. Anmerkung

Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 4o ff. Bundesbaugesetz.

D. Aufhebende Bebauungspläne

5) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.19oo.

6) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) des Gebietes zwischen Flottmannstraße (früher Kaiser-Wilhelm-Straße), Altenhöfener Straße und Jean-Vogel-Straße vom 25.7.1917.

Abzeichnung Deck - Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 35

Lutherstraße

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Deck - Blatt 1 Grundriß (Lageplan)
2) Deck - Blatt 2 Grundriß (Lageplan)
3) Blatt 3 Längenprofil

4) Das durch die Deckblätter ersetzte bisherige Blatt 1 (öffentlich ausgelegen vom 16.5.1966 bis 20.6.1966)

Aufzuhebende Bebauungspläne :
5) u. 6) Siehe Abschnitt D des Textteiles

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 5 u. 6 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 24.11.1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 43

Maßstab 1:500

8411 b	8511 a Blatt 2	8511 b
8410 h	8510 g Blatt 1	8510 h
8410 f	8510 e	8510 f

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 24.11.1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 24.11.1967

Stadtplanungsamt gez. Leyh Städt. Baurat

Tiefbauamt gez. Rubach Städt. Baudirektor

Baudezernat gez. Gauert Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.Sept.1964 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 24.11.1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§1-3 II BauNVO)

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs.2 BBauG und §14 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser -geschlossen-
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser -offen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.1e BBauG)
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.1c BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.1h BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturoder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.7.1964 (RdErl.d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZCD-7100)

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unmißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1. Febr. 1968 bis 4. März 1968 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 5. März 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9.9.68
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1,) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~ist~~ der Form des Deckblattes / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 9. Sept. 1968

L.S. gez. Brauner Oberbürgermeister
gez. Wenner Stadtverordneter
gez. Partner Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 13. Febr. 1968 (Az. 4/3 - 82 - 65)
~~Dieser Plan / hat / haben / der Verbandsausschuß~~
~~am / und der Verbandsdirektor~~
~~zugestimmt.~~

Herne, den 5. März 1968
~~Essen, den~~
Der Verbandsdirektor
I.V. ~~I.A.~~

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20. Dez. 1968 (Az. I B2 - 125.4 (Herne 35)) genehmigt worden.

Essen, den 20. Dez. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

L.S. gez. Wiese
Regierungsvermessungsrat

~~I.V.mit § 8 Abs. 2 Satz 3~~

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 10.2.1969 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 10.2.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Leyh
Baurat
~~Städt. Vermessungsdirektor~~